

II - 743 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4281J

A n f r a g e

1976-05-20

der Abgeordneten Blecha, Mondl, Troll
und Genossen

an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend die angebliche Straftaten provozierende
Tätigkeit von Militärstreifen

In einem Bericht der Tageszeitung Kurier vom 16. April 1.J. wird unter dem Titel "Hineinlegen ist erlaubt" unter anderem in einem Bericht erwähnt, daß Militärstreifen unter Billigung ihrer Vorgesetzten Präsenzdiener zu Straftaten verleiten, um danach diese zu ahnden. So wird berichtet, daß Militärstreifen Wachposten den Befehl erteilt hätten, zu einem nahe dem Kasernentor geparkten Streifenwagen zu kommen. Sofern der Soldat dieser Aufforderung folgt "sitzt er schon in der Falle", wie es im Pressebericht heißt, da er in einem solchen Fall den ihm vorgeschriebenen Wachbereich verlassen hat. Hierfür "kassiert er" nach den Pressemeldungen "zumindest einen ordentlichen Anschuß". Der im Armeekommando für Sicherheitsbelange zuständige Oberst Fortunat rechtfertigt solche Methoden - wie der Pressemeldung zu entnehmen ist - mit den Worten "Die Streife ist im Recht".

In Anbetracht der Tatsachen, daß § 25 der Strafprozeßordnung es den "Sicherheitsorganen sowie allen öffentlichen Beamten und Vertragsbedienten bei strenger Ahndung untersagt, auf die Gewinnung von Verdachtsgründen oder auf die Überführung eines Verdächtigen dadurch hinzuwirken, daß er zur Unternehmung, Fortsetzung oder Vollendung einer strafbaren Handlung verleitet" wird, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung die

A n f r a g e

- 2 -

1. Entspricht es den Tatsachen, daß Präsenzdiener von Militärstreifen zu militärgesetzlich strafbaren Handlungen verleitet werden?
2. Stammt das im Kurier-Artikel vom 16.4.1976 wiedergegebene Zitat tatsächlich von Oberst Fortunat, wonach er solche "Ordnungsmaßnahmen" von Militärstreifen rechtfertigt?
3. Sind Sie bereit, durch geeignete Maßnahmen in Hinkunft solche gesetzlich verbotenen "Ordnungsmaßnahmen" der Militärstreifen zu unterbinden?